

## **Satzung**

### **über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb geschlossener Ortslagen in der Gemeinde Saarwellingen (Ortsteile Saarwellingen, Reisbach und Schwarzenholz)**

#### **§ 1 Reinigungspflicht**

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Wege und Plätze, Gehwege, Straßenrinnen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung auferlegt. Die Reinigung bis zur Fahrbahnmitte erschöpft sich in einfachen und ohne aufwendige Hilfsmittel auszuführenden Verrichtungen, mittels derer auf die Straße gebrachte Fremdkörper beseitigt werden. Dazu zählt im Wesentlichen das „Fegen“ der Straße. Ausgeschlossen davon ist die Beseitigung von Wildkraut und Laubbefall sowie sonstigem Unrat aus dem öffentlichen Straßenraum.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

(3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher; Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht derjenigen der Eigentümer vor.

Mehrere Reinigungsverpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Auf Antrag des Verpflichteten kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle des Eigentümers oder des zur Nutzung dinglich Berechtigten übernehmen.

(5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird solchen Grundstückseigentümern bzw. nach Abs. 4 ihnen Gleichgestellten nicht übertragen, denen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Diese Befreiung von der unbeschränkten Reinigungspflicht erstreckt sich auf folgende Straßen:

#### Ortsteil Saarwellingen:

- a) die Bundesstraßen 269 und 405, beginnend an der Baugrenze Saarwellingen-Nalbach und endend am Ortsausgang in Richtung Saarlouis-Fraulautern (im Ortsbereich die Bahnhofstraße, Am Schloßplatz und Vorstadtstraße umfassend).

- b) die Durchgangsstraße 141 Saarwellingen-Schwarzenholz, beginnend in der Ortsmitte am Abzweig der B 405 und endend am Ortsausgang in Richtung Schwarzenholz (im Ortsbereich die Schloßstraße, Donaustraße und Schwarzenholzer Straße umfassend).
- c) die Landstraße 341 Saarwellingen-Schwalbach (Ortsteil Hülzweiler), beginnend am Schloßplatz und endend am Ortsausgang in Richtung Hülzweiler,
- d) die Durchgangsstraße 142 Saarwellingen-Lebach, beginnend in der Ortsmitte am Abzweig der B 405 und endend am Ortsausgang in Richtung Lebach (im Ortsbereich die Lebacher Straße betreffend)
- e) die Landstraße 339 Saarwellingen-Reisbach, beginnend am Abzweig der D 141 (Schwarzenholzer Straße) und endend am Ortsausgang in Richtung Reisbach (im Ortsbereich die Reisbacher Straße betreffend).

#### Ortsteil Schwarzenholz:

L IO 141 beginnend am Ortseingang aus Richtung Saarwellingen und endend am Ortsausgang in Richtung Heusweiler

L IO 140 beginnend am Verkehrsdreieck Brückenstraße endend am Ortsausgang Richtung Schwalbach - Ortsteil Elm - Ortsteil Sprengen

L IIO 342 beginnend am. Anfang der Schwalbacher Straße und endend , am Ortsausgang. in. Richtung Schwalbach

#### Ortsteil Reisbach:

L IIO 339 beginnend am Ortseingang aus Richtung Saarwellingen, endend am Ortsausgang Richtung Heusweiler, Ortsteil Eiweiler.

Den Eigentümern der an diesen Straßen gelegenen Grundstücke und den ihnen nach Abs. 4 gleichgestellten Personen verbleibt jedoch die sich auf die Gehwege, Parkspuren, Radwege und Straßenrinnen beschränkten Reinigungspflicht.

(6) Die Reinigung der Fahrbahnen der in Abs. 5 aufgeführten Straßen sowie die der dort benannten Plätze übernimmt die Gemeinde als Öffentliche Aufgabe und gebührenfrei.

Soweit die Gemeinde- selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist, trifft sie die Reinigungspflicht. Dagegen gelten die Abs. 1 bis 4, wenn ein solches Recht an einem gemeindeeigenen Grundstück bestellt ist.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

Haben für die Reinigungspflichten Dritte mit Zustimmung der Gemeinde die Ausführung der Reinigung übernommen, so sind nur diese zur Reinigung öffentl.-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

## **§ 3**

### **Umfang der Reinigung**

(1) Die Verpflichteten haben die Reinigung am Samstag bis 18.00 Uhr durchzuführen. Die Reinigungspflicht umfaßt die Beseitigung von Schmutz, Laub, Unkraut, Unrat, Streumitteln und dergl. Gefahrenstellen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergl., durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. (§ 16 der Neufassung des Saarl. Straßengesetzes vom 15.10.1977; Amtsbl. Nr. 43, S. 969, u.a.)

(3) Bei unvorhergesehenem Eintritt einer Verunreinigung, die geeignet ist, den öffentlichen Verkehr zu gefährden, können die Anlieger durch ortsübliche Bekanntmachung bzw. durch persönliche Aufforderung (sei es durch einen Beauftragten der Gemeinde oder durch Polizeibeamte) zu einer außerordentlichen Reinigung verpflichtet werden. Zu diesem Falle findet § 1 Ziffer 5. keine Anwendung.

(4) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonst geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

(5) Das Ableiten von Jauche aus Dunggruben in Straßenrinnen ist verboten.

## **§ 4**

### **Schneeräumung und Streuung**

(1) Bei Schneefall sind die Gehwege in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr von Schnee freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist am Rande der Fahrbahn ein Streifen von mindestens 1,00 m freizuhalten.

(2) Die Straßenrinnen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluß des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(3) Die von Gehwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, daß dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder behindert wird.

(4) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, daß die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln, ausgenommen Müll, bestreut sind. Um Eis und Schnee zu beseitigen, dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.

(5) Die Bestreuung der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze des bebauten Gemeindebereichs führt die Gemeinde durch.

#### **§4a**

#### **„Herbsträumung“**

(1) In den Herbstmonaten Oktober und November wird die Pflicht zur Reinigung bis zur Fahrbahnmitte aufgrund von unverhältnismäßig starkem Laubfall durch gemeindeeigene Straßenbäume solchen Grundstückseigentümern bzw. nach §1 Abs. 4 ihnen Gleichgestellten nicht übertragen, die in folgenden Straßen wohnen:

##### **Ortsteil Saarwellingen**

- Landstraßen
- Zur Dynamitfabrik
- Werner-von-Siemens Straße
- Alfred-Nobel-Allee
- Alfred-Nobel-Straße
- In den Neugärten / Lilienstraße in Höhe Kindergarten St. Blasius

##### **Ortsteil Reisbach**

- Landstraßen
- Am Bohnenberg

##### **Ortsteil Schwarzenholz**

- Landstraßen
- Am Frauenwald

(2) Die Verwaltung wird ermächtigt nach eigenem Ermessen weitere derart betroffene Straßen in den Herbstmonaten Oktober und November von der Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn auszunehmen.

(3) Die Reinigung der Fahrbahnen der in § 4a Abs. 1 aufgeführten Straßen sowie der dort benannten Plätze übernimmt die Gemeinde als Öffentliche Aufgabe und gebührenfrei. Soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des § 1 Abs. 4 bestellt ist, trifft sie die

Reinigungspflicht. Dagegen gelten die § 1 Abs. 1 bis 4, wenn ein solches Recht an einem gemeindeeigenen Grundstück bestellt ist.

## **§ 5 Leistungsfähigkeit der Reinigungspflichtigen**

Im Falle der nachgewiesenen Unfähigkeit eines zur Reinigung und Streuung Verpflichteten kann für die Dauer dieses Zustandes die Gemeinde auf Antrag in seine Verpflichtung eintreten. Dabei ist es nach strengen Maßstäben zu beurteilen, ob der Antragsteller den Pflichten dieser Satzung nicht nachzukommen imstande ist. Der Wegfall der Unfähigkeit ist der Gemeinde ohne Verzug anzuzeigen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm durch diese Satzung auferlegten Reinigungspflichten verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Ziffer 4 des Saarländischen Straßengesetzes vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM (511,29 €) geahndet werden. Die Gemeinde kann eine unterlassene Handlung in vorstehendem Sinne, statt eine Geldbuße zu verhängen, auf Kosten des Pflichtigen selbst bzw. durch Dritte ausführen lassen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher geltende Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb geschlossener Ortslagen in der Gemeinde Saarwellingen vom 27. Juli 1982 aufgehoben.

Saarwellingen, den 26. Juli 2021  
Der Bürgermeister

Manfred Schwinn